



Brüssel, den 1. Juni 2017
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0357 (COD)

9763/17
ADD 1

FRONT 248
VISA 203
DAPIX 213
DATAPROTECT 108
CODEC 935
COMIX 399

VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Rat/Gemischter Ausschuss
(EU-Island/Liechtenstein/Norwegen/Schweiz)

Nr. Komm.dok.: 14082/16 FRONT 426 VISA 351 DAPIX 198 CODEC 1586 COMIX 729

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/794 und (EU) 2016/1624
- Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794, der zusammen mit dem vorgenannten Vorschlag betreffend ETIAS anzunehmen ist.

Neue Änderungen gegenüber dem Dokument ST 9580/17 ADD 1 sind durch **Fettdruck und Unterstreichung** bzw. [...] hervorgehoben.

Im Anschluss an die Beratungen im AStV vom 24. und 31. Mai ersucht der Vorsitz den Rat, den als Anlage beigefügten Text als allgemeine Ausrichtung zu billigen.

Entwurf

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 für die Zwecke der Einrichtung eines
EU-weiten Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe a,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der ETIAS-Verordnung werden Europol neue Aufgaben übertragen, wie die Entwicklung und das Hosting der ETIAS-Überwachungsliste, die Bereitstellung von Erkenntnissen über terroristische oder sonstige schwere Straftaten auf dieser Liste und die Abgabe von Stellungnahmen aufgrund von Konsultationsersuchen der nationalen ETIAS-Stellen. Im Hinblick auf die Durchführung dieser Aufgaben muss die Verordnung (EU) 2016/794 daher entsprechend geändert werden.
- (2) Den Ressourcen, die Europol für die Durchführung der ihm gemäß dieser Verordnung übertragenen Aufgaben benötigt, sollte im Einklang mit den geltenden Verfahren Rechnung getragen werden.

- (3) [Nach den Artikeln 1 und 2 und Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.]**
- (4) [Nach Artikel 3 und Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat das Vereinigte Königreich (mit Schreiben vom ...) mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte.]**
- (5) [Nach den Artikeln 1 und 2 und Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.]**
- (6) [Nach Artikel 3 und Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland (mit Schreiben vom ...) mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte.]**
- (7) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet -**

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Verordnung (EU) 2016/794

Die Verordnung (EU) 2016/794 wird wie folgt geändert:

- (1) In Artikel 4 Absatz 1 werden die folgenden Buchstaben n, o und p angefügt:
- "(n) Entwicklung und Hosting der ETIAS-Überwachungsliste nach Artikel 29 [der Verordnung über die Einrichtung eines EU-weiten Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS)] auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a. Der Verwaltungsrat verabschiedet nach Anhörung des Europäischen Datenschutzbeauftragten Leitlinien zur weiteren Klärung der Verfahren für die Bearbeitung von Informationen für die Zwecke des Hosting der ETIAS-Überwachungsliste gemäß der [ETIAS-Verordnung];
 - o) Bereitstellung der von Europol im Wege internationaler Zusammenarbeit gewonnenen Erkenntnisse über terroristische oder sonstige schwere Straftaten auf der ETIAS-Überwachungsliste, unbeschadet der Bedingungen, die die internationale Zusammenarbeit von Europol regeln;
 - p) Abgabe einer Stellungnahme im Anschluss an ein Konsultationsersuchen gemäß Artikel 25 der [Verordnung über die Einrichtung eines EU-weiten Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS)]."
- (2) Artikel 21 wird wie folgt geändert:
- a) a) Der Titel erhält folgende Fassung:
"Artikel 21

Zugang von Eurojust, des OLAF und – ausschließlich zu ETIAS-spezifischen Zwecken – der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache zu von Europol gespeicherten Informationen";

b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

"(1a) Europol ergreift alle geeigneten Maßnahmen, damit die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Rahmen ihres Mandats und für die Zwecke [der Verordnung über die Einrichtung eines EU-weiten Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS)] unbeschadet etwaiger Einschränkungen, die von den Mitgliedstaaten, EU-Stellen, Drittländern oder internationalen Organisationen, die die betreffenden Informationen übermitteln, mitgeteilt werden, für die Zwecke von Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a indirekten, auf einem Treffer/kein Treffer-System beruhenden Zugang zu Informationen gemäß Artikel 19 Absatz 2 erhält.

Im Fall eines Treffers leitet Europol das Verfahren ein, durch das die Information, die den Treffer ausgelöst hat, nach Zustimmung der Stelle, die die Information an Europol übermittelt hat, weitergegeben werden darf, und zwar nur so weit, als die Daten, die den Treffer ausgelöst haben, für die rechtmäßige Erfüllung der sich auf das ETIAS beziehenden Aufgaben der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache erforderlich sind.

Die Absätze 2 bis 7 dieses Artikels gelten entsprechend".

Artikel 2

Inkrafttreten und Anwendbarkeit

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident